

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## Direktwahl

~~der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters in der Gemeinde/Stadt~~

~~der Landrätin oder des Landrats im Landkreis~~

Gemeinde/Stadt/Landkreis

Grävenwiesbach

am  <sup>Datum</sup> von 8.00 bis 18.00 Uhr <sup>1)</sup>

Eine ggf. erforderlich werdende Stichwahl ist auf den  <sup>Datum</sup> festgesetzt.

Die Gemeinde/Stadt - Der Ortsbezirk ist in folgende  <sup>Zahl</sup> Wahlbezirke eingeteilt <sup>2) 3) 4)</sup>

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Haus-Nr., Zimmer-Nr.)
01	Grävenwiesbach	Bürgerhaus Grävenwiesbach
02	Grävenwiesbach	Kindergarten Grävenwiesbach
03	Hundstadt	DGH Hundstadt
04	Laubach	DGH Laubach
05	Mönstadt	DGH Mönstadt
06	Naunstadt	DGH Naunstadt
07	Heinzenberg	DGH Heinzenberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum  <sup>Datum</sup> zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. ~~In den mit \*) gekennzeichneten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis bleibt auch hier unbedingt gewahrt.~~

In der Zeit vom  <sup>Datum</sup> bis  <sup>Datum</sup> liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten beim ~~Gemeindevorstand/Magistrat der Gemeinde/Stadt~~

(Anschrift)

~~ein Verzeichnis über barrierefreie Wahlräume bereit; es muss evtl. ein Wahlschein beantragt werden.~~

Die Gemeinde/Stadt verfügt über keine barrierefreien Wahlräume; es müssen Briefwahlunterlagen beantragt werden.

Bei der Direktwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am  <sup>Datum</sup> eine Stichwahl unter den beiden ~~Bewerberinnen und/oder~~ Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Eine Stichwahl findet auch statt, wenn ~~eine oder~~ einer der beiden ~~Bewerberinnen und/oder~~ Bewerber verzichten sollte. Für den Fall einer Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

**Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

Jede wahlberechtigte Person kann **nur in dem Wahlbezirk** wählen, in dem sie **in das Wählerverzeichnis eingetragen** ist.

Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen und hat deshalb einen amtlichen Personalausweis - nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden. Der Wahlvorstand belässt der wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung für eine etwa notwendig werdende Stichwahl. Dies gilt nicht, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl zugelassen ist.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von dem Gemeindevorstand/Magistrat den/die amtlichen Stimmzettel des/der Wahlkreise/s, einen amtlichen Wahlumschlag für die Briefwahl, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevorstand/Magistrat übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstands/Magistrats abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindevorstand/Magistrat ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Zusammentritt des Briefwahlvorstands/ <del>der Briefwahlvorstände</del> <sup>§1</sup>	Ort, Zeit
der Gemeinde Grävenwiesbach	Rathaus, Bahnhofsweg 2a; 17.00 Uhr

Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung** des Wahlergebnisses sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme; das **Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden**.

**Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).**

**Nach § 41 i. V. m. § 17a Abs. 1 und 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten und die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig. Verstöße gegen diese Verbote können nach § 41 i. V. m. § 17a Abs. 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.**

## Wahl mit Stimmzetteln

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Auf dem/den amtlichen Stimmzettel/n sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber untereinander, bei nur zwei Bewerberinnen und/oder Bewerbern nebeneinander von links nach rechts jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

~~Finden gleichzeitig zwei Direktwahlen statt, wird für jede Wahl mit einem besonderen Stimmzettel gewählt, für die Wahl der Ober-Bürgermeisterin oder des Ober-Bürgermeisters mit einem~~

~~Stimmzettel aus  oder  Papier und die Wahl der Landrätin oder des Landrats aus  oder  Papier.~~

~~Aus dem Aufdruck der Stimmzettel geht jeweils hervor, für welche Wahl sie bestimmt sind. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums den/die amtlich hergestellten Stimmzettel. Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzetteln in die Wahlzelle. Dort kennzeichnet sie auf dem/den Stimmzettel/n durch Einzeichnen eines Kreuzes in den Kreis oder auf andere Weise eindeutig, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie die Stimme/n geben will und faltet den/die Stimmzettel so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.~~

**Stimmzettel, die nicht in dieser Weise gekennzeichnet werden, sind ungültig.**

### Wahl mit Wahlgeräten <sup>6)</sup>

In dem - den Wahlbezirk/en Nr.  werden Wahlgeräte verwendet.

Im Wahlraum ist für jede Wahl ein Wahlgerät in einer Wahlzelle aufgestellt. Die **Wahlgeräte** sind **auf der Vorderseite dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet**. Sie sind auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet. Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich die stimmberechtigte Person an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt ihren Namen. Dabei soll ihr die Wahlbenachrichtigung belassen werden. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Sobald die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder das von ihr oder ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Wahlgerät zur Stimmabgabe frei.

Danach begibt sich die wahlberechtigte Person zum Wahlgerät und gibt die Stimme ab. Treten an einem Wahlgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Wahlgerätes nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Wahlgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, dass nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird.

Ort, Datum  
Grävenwiesbach, den 27.09.2005

Gemeindevorstand/Magistrat und Unterschrift  
Radu, Erster Beigeordneter

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 3) An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angabe in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 5) Farbe des Stimmzettels eintragen.
- 6) Nicht Zutreffendes streichen.

Der im Wahlgebäude auszuhängenden Ausfertigung der Bekanntmachung ist ein Abdruck des/der Stimmzettel/s und bei der Verwendung von Wahlgeräten außerdem eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Wahlgerätes beizufügen (§ 3 Abs. 1 der Kommunalwahlgeräteverordnung beachten).